

Parlamentarischer Vorstoss

2021/627

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Vergütung von eigenproduzierter Energie durch den Netzbetreiber**

Urheber/in: Hanspeter Weibel

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Brunner Markus, Erhart, Karrer, Kirchmayr Klaus, Mall, Spiegel, Tschudin

Eingereicht am: 30. September 2021

Dringlichkeit: —

Das Energiegesetz Baselland (EnG BL) regelt in § 32, dass dezentral erzeugte Energie übernommen und abgegolten werden soll. Es bleibt aber den Netzbetreibern überlassen, zu welchem Preis diese Übernahme zu erfolgen hat. Diese Rückspeisevergütungen bewegen sich im Kt. Basel-Landschaft aber in einem unteren Bereich:

- Primeo 9,5 Rp./ kWh < 30 kVA (Netzleistung) resp. 5 Rp./ kWh >=30 kVA
- BKW (Laufen & Umgebung) 9,73 Rp./ kWh
- EBL 10 Rp./ kWh
- Mindestens ein Gemeinde EW (Elektra Sissach) vergütet auch 13 Rp./ kWh

Andere Kantone sehen vor, dass der Regierungsrat die Höhe der Vergütung regelt (z.B. BS in §14 des Energiegesetzes). Auf dieser Basis hat der Regierungsrat BS verfügt, dass dieser Betrag 13 Rp./kWh beträgt.

Nur mit einer Rückspeisevergütung, die sich am Niedertarifbezug orientiert, kann die Installation von Photovoltaik-Anlagen attraktiver gemacht werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das EnG BL wie folgt zu ergänzen (fett):

§ 32

Übernahme und Abgeltung von Elektrizität

1 Die Netzbetreiber müssen die dezentral erzeugte elektrische Energie gemäss den Vorgaben des Bundesrechts [\[7\]](#) in ihr Netz übernehmen und abgelden. **Der Regierungsrat regelt die Höhe der Vergütung.**
